

Satzung des Hundesportvereins „Bunte Hunde Grasbrunn e.V.“

vom 26.06.2012

Inhalt

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 - Zweck und Mittel.....	1
§ 3 - Arten der Mitgliedschaft	2
§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft und Probezeit	2
§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 6 - Mitgliedsbeiträge und Gebühren.....	3
§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8 - Vereinsstrafen	3
§ 9 - Organe des Vereins.....	4
§ 10 - Der Vorstand	4
§ 11 - Der erweiterte Vorstand.....	4
§ 12 - Wahl des erweiterten Vorstandes	4
§ 13 - Die Mitgliederversammlung	5
§ 14 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung	5
§ 15 - Auflösung des Vereins.....	6

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hundesportverein Bunte Hunde Grasbrunn“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Mit der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Hundesportverein wird im Weiteren mit HSV abgekürzt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Grasbrunn.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Hundesport e.V. (BLV), dessen Ordnungen und Satzungsinhalte ergänzend gelten und für die Mitglieder verbindlich sind.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 - Zweck und Mittel

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports, sowie die Integration Jugendlicher und Erwachsener in die Vereinsarbeit mit dem Ziel der sinnvollen Freizeitbeschäftigung mit dem Hund.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Ausbildung von Hundebesitzern und deren Hunden zu verantwortungsvollen Hundeführern bzw. gut sozialisierten und alltagstauglichen Hunden
 2. Aufklärung über artgerechte Aufzucht, Haltung und Förderung von Hunden; Hilfestellung bei Problemen
 3. die sportliche Ausbildung von Hunden im Bereich Agility und Obedience, sowie künftige Sportarten nach Interesse
- (3) Veranstaltung von Erziehungs- und Ausbildungskursen und Leistungsprüfungen
- (4) Ausbildung und Einsatz geeigneter Mitglieder zu Helfern und Ausbildern (Übungsleitern).
- (5) Der Vereinszweck wird erreicht durch den Bau, Unterhalt und die Pflege der für den Übungsbetrieb notwendigen Anlagen.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 - Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Ordentlichen, Fördernden und Ehren-Mitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder)
Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, können den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied stellen, Kinder und Jugendliche mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Fördernde Mitglieder (passive Mitglieder)
Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, welche die Ziele des Hundesports zu fördern wünschen. Hierunter zählen auch ordentliche Mitglieder, die nicht mehr aktiv am Trainingsgeschehen im Rahmen des HSV Bunte Hunde Grasbrunn e.V. teilnehmen. (Wechsel ordentliches Mitglied / Fördermitglied ist durch Mitglied selbst bis 01.03. schriftlich an den Vorstand zu melden.)
- (4) Ehrenmitglieder
Personen können auf Vorschlag des Vorstands für ihre besonderen Verdienste um den Verein oder den Hundesport zu Ehrenmitgliedern von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder sind jedoch vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft und Probezeit

- (1) Antrag auf Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person stellen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich gemäß aktueller Aufnahme-Ordnung an den Vorstand zu richten.
- (3) Neubewerber können erst nach einer Probezeit dem Verein beitreten. Die Dauer der Probezeit beträgt sechs Monate. Während der Probezeit kann der Bewerber alle Angebote des Vereins wie ein Mitglied nutzen. Hierfür wird eine Pauschalgebühr erhoben. Die Probezeit endet durch Zeitablauf ohne weiteres Zutun des Bewerbers.
- (4) Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit liegt im Ermessen des erweiterten Vorstandes.
- (5) Innerhalb der Probezeit kann von jedem Mitglied gegen die Aufnahme Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Probezeit unter Angabe von Gründen bei der Vorstandschaft vorliegen.
- (6) Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der erweiterte Vorstand unter der Berücksichtigung von Einsprüchen mit mindestens einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit über den Aufnahmeantrag.
- (7) Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar, sie braucht nicht begründet zu werden.
- (8) Mit der Beantragung der Mitgliedschaft erklärt sich jedes Mitglied damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten vom HSV Bunte Hunde Grasbrunn e.V. gespeichert, verarbeitet, genutzt und im Zusammenhang mit Entscheidung des Vorstandes sowie zu sonstigen vereinsinternen Zwecken genutzt werden. Weiter erklärt das Mitglied nach endgültiger Aufnahme, dass es mit der Weiterleitung seiner Daten an den BLV zum Zweck der Mitgliederverwaltung einverstanden ist.
- (9) Nicht in den Verein aufgenommen werden:
 1. Gewerbliche Hundezüchter, -händler und -vermittler
 2. Personen mit tierschutzwidrigem Verhalten.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. Mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 2. Durch freiwilligen Austritt
 - Die Austrittserklärung ist schriftlich mit einfachem Brief an den ersten oder zweiten Vorstand zu richten.
 - Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (30.09.) möglich, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr. Maßgebend für die Frist ist das Datum des Poststempels.
 3. Durch Streichung von der Mitgliederliste
 - Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach zweifacher schriftlicher Mahnung durch den Kassenwart nicht innerhalb eines Monats vom Datum der letzten Mahnung an, entrichtet. Die Mahnung ist per Einschreiben-Rückschein an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds zu richten. Der Kassenwart streicht das Mitglied aus der Mitgliederliste, wenn die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingeht. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt auch dann, wenn die Mahnung als unzustellbar zurückkommt. Beitragsrückstand und Mahnkosten sind trotz Streichung aus der Mitgliederliste fällig.
 4. Durch Ausschluss aus dem Verein
 - Der Ausschluss erfolgt nach den Bestimmungen über Vereinsstrafen.

- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (3) Wird die Mitgliedschaft gemäß § 5/I (Streichung, Ausschluss) innerhalb eines Geschäftsjahres beendet, so ist der Mitgliedsausweis dem Vorstand unverzüglich auszuhändigen.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Gebührenordnung festgelegt
- (3) Neu beitretende Mitglieder entrichten zum anteiligen Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr deren Höhe in der Gebührenordnung festgelegt ist. Diese ist zum Ende der Probezeit fällig.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Die Beitragszahlung erfolgt einmal jährlich bis spätestens 31. März im Voraus. Danach wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Für die fristgerechte Beitragszahlung haftet das Mitglied. Für die fristgerechte Beitragszahlung eines minderjährigen Mitglieds haften dessen gesetzliche Vertreter.
- (6) Bei Verzug oder Verweigerung der Zahlung erfolgt Streichung aus der Mitgliederliste gemäß § 5/I
- (7) Der Verein kann für die Platzbenutzung von Nichtmitgliedern Gebühren erheben. Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt wurde, dieselben Rechte und Pflichten im Verein.
- (2) Mit Vollzug des Beitritts erkennt das Mitglied die Satzung und ihre Ausführungsbestimmungen an und unterwirft sich den vom Verein und seinen Organen satzungsgemäß getroffenen Beschlüssen.
- (3) Jedes endgültig in den Verein aufgenommene volljährige Mitglied ist im Verein stimm- und antragsberechtigt und kann in jedes Amt gewählt werden. Weiterhin besteht Anrecht auf umfassende Information über das Vereinsgeschehen.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht auf Benützung der vom Verein geschaffenen Einrichtungen, unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Vereinsordnungen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet ihren Hund tierschutzgerecht zu halten und zu führen.
- (6) Mitglieder die mit ihrem Hund / ihren Hunden am Übungsbetrieb teilnehmen, müssen eine gültige Hundehalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben und für den gesetzlich vorgeschriebenen Impfschutz Sorge tragen. Jedes Mitglied hat auf Verlangen des Vorstands hierfür Nachweis zu erbringen.
- (7) Mitglieder sind verpflichtet Geräte oder Vereinseinrichtungen vor missbräuchlicher Nutzung oder Zerstörung zu bewahren.
- (8) Zahlungsverpflichtungen sind pünktlich nachzukommen. Wohnungsänderungen sowie Änderungen der Bankverbindung oder im Mitgliedsstatus sind unverzüglich mitzuteilen. Bei Versäumnissen haftet das Mitglied.
- (9) Ordentliche Mitglieder sind angehalten, sich bei Arbeitseinsätzen, Turnieren etc. einzubringen.
- (10) Mitglieder sind verpflichtet den Vereinsfrieden nicht zu stören, Beleidigungen zu unterlassen, Beschwerden oder Beschuldigungen gegen Vereinsmitglieder nur gegenüber der Vorstandschaft oder bei Mitgliederversammlungen offen zu äußern, nicht jedoch bei öffentlichen Veranstaltungen oder über öffentliche Medien.

§ 8 - Vereinsstrafen

- (1) Vereinsstrafen können aufgrund von vereinschädigendem Verhalten (z.B. Diebstahl, Täuschung, Äußerungen in der Öffentlichkeit oder öffentlichen Medien, Verstoß gegen das Tierschutzgesetz, ungebührliches / unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern, etc.) verhängt werden.
- (2) Auch bei ungebührlichem Verhalten gegenüber einem Amtsträger des HSV Bunte Hunde Grasbrunn e.V., BLV, dhv, VDH oder FCI, sowie bei erheblichen Störungen des Vereinsfriedens, insbesondere die Beleidigung und / oder haltlose Verdächtigung von Mitgliedern können Vereinsstrafen verhängt werden.
- (3) Neben dem Ausschluss aus dem Verein, kann der Vorstand für Verstöße gegen Mitgliedspflichten auch weitere Sanktionen vorsehen, wie z.B. Rüge, Verweis, zeitweilige Suspendierung von einem Vereinsamt, befristeter Ausschluss von der Benutzung von Vereinseinrichtungen, befristete Start- und Trainingsverbote aber auch Geldstrafen. Die Strafe muss dem Vergehen angemessen sein.
- (4) Für das Verhängen von Vereinsstrafen ist eine einfache Mehrheit des erweiterten Vorstandes ausreichend.
- (5) Vor dem Verhängen von Vereinsstrafen, ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Mitteilung gilt am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (6) Verhängte Strafen werden dem Beschuldigten sofort schriftlich mitgeteilt und treten mit Aushang der Strafe in Kraft.

- (7) Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied mittels Einschreiben-Rückschein bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (jedoch spätestens nach drei Monaten) zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses beim ersten oder zweiten Vorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft sofort als beendet gilt. Über Berufung gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds und die Anrufung staatlicher Gerichte ist ausgeschlossen. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Vereinsausschluss steht dem Mitglied der Weg zu den staatlichen Gerichten offen.

§ 9 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 - Der Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem ersten Vorstand
 - dem zweiten Vorstand
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - sowie dem Ausbildewart
- (3) Vorstandsentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, außer es ist durch die Satzung anders geregelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstands
- (4) Der erste Vorstand und der zweite Vorstand (vertretungsberechtigter Vorstand) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis vertritt der zweite Vorstand den Verein nur, soweit der erste Vorstand verhindert ist oder der erste Vorstand ihn beauftragt hat.
- (5) Der erste Vorstand, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorstand, beruft Sitzungen bzw. Versammlungen ein und leitet diese.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom ersten Vorstand, im Falle seiner Verhinderung dem zweiten Vorstand, zu unterzeichnen.
- (7) Der Schriftführer ist für die Protokollführung verantwortlich und erledigt auf Veranlassung des ersten Vorstands, im Vertretungsfall des zweiten Vorstands, die Vereinskorrespondenz.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Rechtsgeschäfte, soweit die Ausgaben gedeckt sind, bis zu einem Betrag von 750€ (in Worten siebenhundertfünfzig Euro) zu tätigen. Einzelausgaben über 750€ (in Worten siebenhundertfünfzig Euro) bedürfen eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes. Einzelausgaben über 2.000€ (in Worten zweitausend Euro) oder jegliche Kreditaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 - Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 10/II), sowie den gewählten Beisitzern, welche für einzelne Fachbereiche verantwortlich sind. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beisitzer beraten den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung (§§ 4/VI, 8/IV, 10/VIII). Durch Beschluss des erweiterten Vorstands können weitergehende Einzelaufgaben in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (3) Der erweiterte Vorstand übt gegenüber den Mitgliedern größtmögliche Offenheit ohne den Verein zu gefährden aus.

§ 12 - Wahl des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (2) In den erweiterten Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Sie werden für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des erweiterten Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstands.
- (3) Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann durch Akklamation gewählt werden, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl. Eine Person kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn sie vor der Wahl eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und die Annahme bei dem Wahlleiter hinterlegt hat.
- (4) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (5) Personalunion zwischen Ämtern des erweiterten Vorstands ist zulässig, nicht jedoch zwischen Ämtern des Vorstands. Bei Personalunion hat das betreffende Mitglied des erweiterten Vorstands nur eine Stimme. Wahlen werden von einem dreiköpfigen Wahlausschuss geleitet, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (6) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der erweiterte Vorstand aus seiner Mitte ein Ersatzmitglied (Selbstergänzung) bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt ein Ersatzmitglied für den erweiterten Vorstand bis zum Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds des erweiterten Vorstands.

§ 13 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus dem erweiterten Vorstand und den restlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorstand. Dieser kann den Vorsitz auch auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.
- (3) Zweimal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail oder per Brief, wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge für zusätzliche Tagesordnungspunkte müssen zwei Wochen vor Sitzung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt mit Mehrheitsbeschluss die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, oder auf Grund § 8/VII
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Stimmrechtübertragung auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Briefwahl findet nicht statt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Beisitzer
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und explizit des Kassenwartes
 - Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Alle sonst für den Verein wichtigen Angelegenheiten

§ 14 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Nichtvolljährige Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (4) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 - Auflösung des Vereins

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein aufgelöst werden. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Hundesports.